

Satzung
der
Kultur- und Sozialstiftung
der

Genossenschaftsbank Unterallgäu eG

**Satzung
der
Kultur- und Sozialstiftung
der
Genossenschaftsbank Unterallgäu eG**

Präambel

Aus Anlass des 100-jährigen Bestehens der Raiffeisen-Volksbank Bad Wörishofen-Ottobeuren eG und im Bewußtsein der ethischen und sozialen Verpflichtung gegenüber unseren Mitgliedern, insbesondere unseren großen Vorbildern und "Helfern der Menschheit", Pfarrer Sebastian Kneipp und Friedrich Wilhelm Raiffeisen, haben Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisen-Volksbank Bad Wörishofen-Ottobeuren eG beschlossen, eine gemeinnützige Stiftung zu errichten.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

**"Kultur- und Sozialstiftung
der
Genossenschaftsbank Unterallgäu eG".**

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Wörishofen.

(3) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung fördert Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe, Denkmalpflege und

Brauchtum, die Gesundheitspflege, den Sport sowie den Natur- und Umweltschutz im Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung
- a) von künstlerischen und kulturellen Einrichtungen (z. B. Museen, Bibliotheken, Archive, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Ankauf und Ausleihung von Gegenständen von künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung)
 - b) des kulturellen Angebots (z. B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Herausgabe von Druckwerken, Vergabe von Preisen, Zuschüssen und Stipendien)
 - c) der Jugend- und Altenpflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Denkmalpflege und des Brauchtums, des Natur- und Umweltschutzes (z. B. Jugendgruppen, Seniorenbetreuung, Veranstaltungen zur Bedeutung der Kur, Biotoppflege)
- in der Form der Bereitstellung von finanziellen, sachlichen und persönlichen Mitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 fördern.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 4**Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung wird von DM 500.000,00 auf 1.000.000,00 DM erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird in den Jahren 2001 bis 2003 eingebracht. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist beabsichtigt, der Stiftung weiteres Vermögen zuzuwenden.
- (2) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen an die Stiftung und alle sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für die in § 2 dieser Satzung umschriebenen Zwecke der Stiftung zu verwenden. Für Zuwendungen gilt dies nur soweit, als sie nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind.
- (3) Stiftungserträge dürfen im Rahmen des § 58 Nr. 7 a AO auch dem Grundstockvermögen zu seiner Werterhaltung zugeführt werden. Im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO sind auch Zweckrücklagen zur Finanzierung langfristiger Fördervorhaben zulässig.

§ 5**Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6**Vorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist Herr Lothar Mayer, dzt. stv. Vorstandsvorsitzender der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG. Nach dessen Ausscheiden aus dem Vorstand der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG übernimmt der jeweilige

Vorstandsvorsitzende der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG kraft Amtes den Vorsitz im Stiftungsvorstand. Die beiden weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsbeirat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus den beiden zugewählten Mitgliedern einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Stiftungsvorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsbeirat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte der Stiftung,
 - b) Auszahlung der Erträge des Stiftungsvermögens nach den Vorgaben des Stiftungsbeirates,
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - d) Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsbeirat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres,

- e) Ausarbeitung und Vorlage des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
- (3) Für die laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand Hilfskräfte einsetzen. Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf Personen und soll die Zahl Neun nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG und zwei weitere Mitglieder dieses Gremiums gehören dem Stiftungsbeirat kraft Amtes an und werden vom Aufsichtsrat der Bank entsandt. Weitere Mitglieder des Stiftungsbeirates werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG aus dem Kreis der Repräsentanten des öffentlichen und kulturellen Lebens im Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG ausgewählt.

- (2) Die Amtszeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaftsbank Unterallgäu zu wählenden Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
- (2) Er beschließt, insbesondere über
 - a) den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
 - d) die Änderung der Stiftungssatzung wegen Vergrößerung des Stiftungsvermögens infolge Zustiftung

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.

- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Beratungen des Stiftungsbeirates ohne Stimmrecht teil und sorgt für die Erstellung einer Niederschrift.
- (6) Innerhalb und außerhalb von Sitzungen ist der Stiftungsvorstand dem Stiftungsbeirat auskunftspflichtig. Er hat ihm auf Verlangen Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.

§ 12

Aufhebung der Stiftung, Umwandlung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

- (1) Für die Aufhebung und Umwandlung der Stiftung sowie für die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Satzungsänderungen ist eine dreiviertel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates erforderlich, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Anpassung der Satzung an eine Vergrößerung des Stiftungsvermögens infolge einer Zustiftung handelt.
- (2) Ein derartiger Beschluss darf nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Er darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Dazu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 13

Anfall des Stiftungsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die selbständigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG.
- (2) Die Aufteilung des dann vorhandenen Stiftungsvermögens erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen selbständigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur gesamten Einwohnerzahl des Geschäftsgebietes der Genossenschaftsbank Unterallgäu eG.
- (3) Die Empfänger haben das ihnen zugewendete Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Rechtsfähigkeit der Stiftung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Stand, 20.11.00